

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in Telefon (0202)	Anna-Lena Steinmetz 563 - 4043
	E-Mail	anna-lena.steinmetz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.01.2021
	Drucks.-Nr.:	VO/0097/21 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.02.2021	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungs- steuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
25.02.2021	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
01.03.2021	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Erlass der Elternbeitragserhebungen für den Monat Januar 2021		

Grund der Vorlage

Umgang mit Beiträgen zur Kindertagesbetreuung und zur Betreuung in der gebundenen und offenen Ganztagschule sowie außerunterrichtlichen Betreuungsangeboten der Primarstufe und der Sekundarstufe I im Zuge der Corona-Pandemie

Beschlussvorschlag

Die Stadt Wuppertal erlässt die auf Grundlage der örtlichen Satzungen zu erhebenden Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von

- Angeboten zur Förderung von Kindertagespflege gemäß §§ 22, 23 und 24 SGB VIII (KJHG) sowie §§ 1 Absatz 1, 3, 4, 13, 17 KiBiz,
- Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gemäß § 22, 22a, und 24 SGB VIII (KJHG) sowie § 1 Absatz 1, 3, 13 ff KiBiz,
- Angeboten gem. §9 SchulG in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung vom 23.12.2010 „Gebundene und offene Ganztagschulen“

für den Monat Januar 2021.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Weil mit dem aktuellen Lockdown und dem eingeschränkten Regelbetrieb wiederum qualitative und quantitative Einschränkungen verbunden sind, soll den Eltern im Zuge der Einigung zwischen der Landesregierung und den kommunalen Spitzenverbänden zu den Elternbeiträgen in der Kindertagespflege und in den Tageseinrichtungen sowie im Offenen Ganztage der Beitrag für den Monat Januar erlassen werden.

Die Elternbeitragssatzung eröffnet keine Möglichkeiten, für die Dauer des eingeschränkten Regelbetriebs die Elternbeiträge zu ermäßigen. Ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Beitrages auf Antrag gemäß § 90 Absatz 3 und 4 SGB VIII i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 SGB XII setzt eine fehlende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers voraus.

Somit sind bis dato keine Regelungen vorhanden, die eine (pauschale) Ermäßigung des Monatsbeitrags unter bestimmten Voraussetzungen erlauben.

Daher ist die Rechtsgrundlage für den Erlass der Elternbeitragspflicht für den Monat Januar 2021 zu schaffen.

Die Stadt Wuppertal verzichtet sowohl bei der vorläufigen Festsetzung als auch später im Rahmen der Überprüfung auf den Monatsbeitrag für Januar 2021.

Da bei Zugang des Schreibens des Deutschen Städtetages (am 08.01.2021) die Januar-Beiträge bereits eingezogen bzw. bezahlt waren, wird der Erlass über das Aussetzen des Februar-Beitrages reguliert.

Kosten und Finanzierung

Wenn man die Sollstellung für Januar 2021 zugrunde legt, so ist im Bereich der Elternbeiträge für die Kindertagesbetreuung bis zur Einschulung mit einem vorläufigen Minderertrag von rd. 580.000 EUR zu rechnen. Davon entfallen rd. 93.000 EUR auf den Bereich der Kindertagespflege und der Rest auf die Tageseinrichtungen der freien und städtischen Träger.

Für den Offenen Ganztage ergibt sich für den Januar ein Minderertrag i. H. v. rd. 260.000 €; hinzu kommen zusätzliche Aufwendungen für die anderen o. g. Betreuungsangebote im Umfang von rd. 130.000 €.

Die Landesregierung hat sich bereit erklärt, die mit dem Erlass der Beitragserhebung für Januar 2021 einhergehenden tatsächlichen Belastungen auf kommunaler Ebene zu 50 % zu übernehmen.